

Perimeterreglement über die Unterhaltskosten des Aareufers und des Dorfbaches der Einwohnergemeinde Wolfwil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 und § 48 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz)

beschliesst:

Geltungsbereich	§ 1	<p>¹ Die Einwohnergemeinde erhebt bei der Korrektion und dem ausserordentlichen Unterhalt des Aareufers und des Dorfbaches (ohne Reinigung, § 2) von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke (= Grundeigentümer) Perimeterbeiträge.</p> <p>² Die der Gemeinde erwachsenden Nettokosten (= Bruttokosten minus Staatsbeiträge) werden wie folgt an die Grundeigentümer weiterverrechnet:</p> <p>a) <i>Aareufer</i></p> <table><tr><td>Im Bebauten Ufergebiet</td><td>50 %</td></tr><tr><td>Im übrigen Ufergebiet wie Wald und Landwirtschaftsland</td><td>30 %</td></tr></table> <p>b) <i>Dorfbach</i></p> <table><tr><td>Generell</td><td>50 %</td></tr><tr><td>Ausnahme: Uferpartien mit Baum- und Buschbeständen</td><td>30 %</td></tr></table>	Im Bebauten Ufergebiet	50 %	Im übrigen Ufergebiet wie Wald und Landwirtschaftsland	30 %	Generell	50 %	Ausnahme: Uferpartien mit Baum- und Buschbeständen	30 %
Im Bebauten Ufergebiet	50 %									
Im übrigen Ufergebiet wie Wald und Landwirtschaftsland	30 %									
Generell	50 %									
Ausnahme: Uferpartien mit Baum- und Buschbeständen	30 %									
Kosten der Reinigung	§ 2	<p>¹ Die Kosten für das Ausmähen des Dorfbaches werden von der Gemeinde finanziert.</p> <p>² Die Ausführung dieser Arbeit kann einer Interessengruppe gegen eine Pauschalentschädigung übertragen werden. Der Gemeinderat setzt die Pauschalentschädigung fest.</p>								
Handänderungen	§ 3	<p>Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung beziehungsweise der Festsetzung der Abschlagszahlung. Mit ihm haftet der frühere Eigentümer während 5 Jahren solidarisch, wenn seit der Auflage des Beitragsplanes das Eigentum gewechselt hat.</p>								
Errechnung des Kostenverteilers	§ 4	<p>Die auf die Grundeigentümer zu verteilenden Kosten werden nach der entsprechenden Anstosslänge des zu verbauenden Uferteilstückes anteilmässig verrechnet.</p>								
Stundung	§ 5	<p>Der Gemeinderat ist berechtigt, von sich aus oder auf Gesuch hin, Beitragsstundungen bis zu 3 Jahren zu bewilligen. Die Eintragung eines Pfandrechtes bleibt dabei vorbehalten.</p>								
Auflage	§ 6	<p>Der Gemeinderat legt den Beitragsplan (Perimeter) während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im ordentlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen und den beitragspflichtigen Grundeigentümern mit dem voraussichtlichen Befund mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.</p>								
Einsprachen	§ 7	<p>Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.</p>								

Beschwerden	§ 8	Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- Def. Beitragsverfügung - Wirkung des Einsprache-/ Beschwerdeentscheides - Fälligkeit der Zahlung	§ 9	Die Art. 18, 19 und 20 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn kommen hier sinngemäss zur Anwendung.
Inkrafttreten	§ 10	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil und durch den Regierungsrat mit der Publikation des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Wolfwil, 2. Juli 1987

Der Gemeindepräsident: Rolf Büttiker

Der Gemeindegeschreiber: Hubert Bur